

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft (*la famille des nations*) ist ein dauernder und allgemeiner Zweckverband der Staaten. Sie wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Interessen und der Kultur beruht. Sie kennzeichnet sich durch den ständigen und umfassenden Verkehr auf dem Fuße der Gleichberechtigung.

Die durch das Völkerrecht umschlossene Staatengemeinschaft ist zunächst (und das ist das materielle Moment) eine Interessengemeinschaft. Der steigende Austausch materieller und geistiger Güter zwischen den Staaten weist jeden von ihnen auf jeden andern hin, läßt ihn seine tatsächliche Abhängigkeit von allen andern (seine „interdépendance“) erkennen und zwingt ihn zur Verständigung mit allen übrigen, um in Gemeinschaft mit ihnen die eigenen Interessen zu sichern und zu fördern. So entsteht und entwickelt sich die Erkenntnis, daß es Lebensinteressen, Güter der Menschen gibt, deren Träger nicht der einzelne Staat, sondern eine Gesamtheit von Staaten ist.

Die Staatengemeinschaft ist ferner auch (und das ist das ideelle Moment) eine Kulturgemeinschaft. Sie beruht als solche in letzter Linie auf der Gemeinsamkeit der religiös-ethischen Überzeugungen, die durch das christliche Bekenntnis nicht ohne weiteres gegeben und an dieses nicht unbedingt gebunden ist. Sie setzt aber weiter die Gemeinsamkeit der rechtlich-politischen Anschauungen und Einrichtungen voraus: insbesondere, daß die Grenzlinie zwischen der Macht der Staatsgewalt und der Freiheit des einzelnen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung gegen willkürliche Verrückung, sei es durch den Herrscher, sei es durch die Beherrschten, gesichert sei.

Auf dieser Gemeinschaft der Interessen und der Kultur baut sich die Rechtsgemeinschaft auf; sie wurzelt in der Überzeugung, daß die Beziehungen der Staaten untereinander durch verbindliche Normen geregelt werden. Diese Normen bilden das Völkerrecht.

Durch die Selbstbindung des Staatenwillens entstanden, bedeuten diese Normen zunächst die gegenseitige, auf dem Prinzip der Gleichberechtigung ruhende Anerkennung des von ihnen umschriebenen Machtkreises jedes einzelnen Rechtsgenossen. Sie ermöglichen und fordern zugleich den Verkehr der zur Gemeinschaft gehörenden Staaten untereinander (das völkerrechtliche commercium), der sich in der ständigen Unterhaltung diplomatischer Beziehungen, in dem Abschluß von Verträgen, vor allem aber in der Erschließung des Landes und dem Austausch der materiellen wie der geistigen Güter äußert.

Neben dem durch die Völkerrechtsgemeinschaft gegebenen allgemeinen Zweckverbände ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von besonderen Zweckverbänden entstanden, die eine kleinere oder größere Zahl von Staaten umfassen und teilweise